

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503)
in der Fassung vom 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 7, S. 30–36)

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Anlage B. Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

B I. Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit hat einen Leistungsumfang von mindestens 160 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon können bis zu 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit erworben werden (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit vermittelt fachwissenschaftliche, fachpraktische und methodische Grundlagen der Sportwissenschaft und der bewegungsbezogenen Gesundheitsförderung. Die Studierenden erwerben breite Kenntnisse in den Bereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin und Sportorthopädie sowie Sportpsychologie und Sportsoziologie. Sie lernen empirische Forschungsmethoden kennen und üben sportwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Darüber hinaus erwerben sie sportartspezifische und sportartübergreifende Fähigkeiten und Fertigkeiten und lernen, Methoden und Maßnahmen der Gesundheitsförderung anzuwenden. Gleichzeitig bietet der Studiengang vielfältige Wahlmöglichkeiten. So wählen die Studierenden einen der drei Bereiche Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung oder Leistung und Fitness als Schwerpunkt. Im Rahmen des als sogenanntes Mobilitätsfenster ausgestalteten fünften Fachsemesters können sie beispielsweise ein Auslandsstudium absolvieren, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen in einer Sport- oder Gesundheitseinrichtung sammeln oder sportwissenschaftliche Studieninhalte durch geeignete Lehrangebote anderer Fächer vertiefen und ergänzen. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, Sport- und Bewegungsangebote unter Berücksichtigung von Zielgruppenmerkmalen, verschiedenen Settings und medizinischen Indikationen professionell zu planen und praktisch umzusetzen. Je nach individueller Schwerpunktsetzung stehen ihnen berufliche Tätigkeiten etwa als Sporttherapeut/Sporttherapeutin, Präventions- und Gesundheitsexperte/Präventions- und Gesundheitsexpertin oder Fitness- und Athletik-Coach offen.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden; in diesem Fall können die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit gliedert sich im Hauptfach in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 81 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (81 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden (6 ECTS-Punkte)					
Einführung in Arbeits- und Studientechniken	V	1	1	1	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken	S	2	2	1	SL
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	V	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Leistung und Training (7 ECTS-Punkte)					
Leistungsphysiologie und Sportmedizin	V	2	3	1	SL
Grundlagen der Trainingswissenschaft	V	2	4	1	PL: Klausur
Theorie der Gesundheitsförderung (7 ECTS-Punkte)					
Sport, Gesundheitsförderung und Public Health	V	2	4	1	PL: Klausur
Sport, Prävention und Therapie	V	2	3	1	SL
Praxis der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Fitnesssport: Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit	Ü	2	2	1	SL
Zielgruppenorientierte Sport- und Bewegungsangebote	S	2	3	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung (8 ECTS- Punkte)					
Fitness- und Gesundheitssport I	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport II	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport III	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Fitness- und Gesundheitssport IV	Ü	2	2	1, 2 oder 3	SL
Anatomie und menschliche Bewegung (7 ECTS-Punkte)					
Anatomie des Bewegungsapparates, Traumatologie und Erste Hilfe	V	2	3	2	SL
Grundlagen der Bewegungswissenschaft	V	2	4	2	PL: Klausur
Sport, Individuum und Gesellschaft (8 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Sportpsychologie	V	2	4	2	SL
Grundlagen der Sportsoziologie	V	2	4	3	PL: Klausur
Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (7 ECTS-Punkte)					
Diagnostik von Bewegung und Gesundheit	S	2	4	3 oder 4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Statistik	V	2	3	4	SL
Qualitätssicherung in der Sport- und Gesundheitswissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	2	5	4 oder 5	SL PL: Klausur
Praxis im Berufsfeld (11 ECTS-Punkte)					
Berufspraktikum	Pr		9	4, 5 oder 6	SL
Orientierung im Berufsfeld Bewegung und Gesundheit	S	2	2	6	SL

Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Bewegung und Training	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung
Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsseminar Sport, Individuum und Gesellschaft	S	2	5	5 oder 6	SL PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; H = Hospitation; Pr = Praktikum; S = Seminar; SpU = sportpraktischer Unterricht; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden ist nach eigener Wahl ein Seminar zur Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

(4) Im Modul Aktuelle Sport- und Bewegungsangebote in der Gesundheitsförderung sind nach eigener Wahl vier Übungen aus dem Bereich Fitness- und Gesundheitssport zu belegen.

(5) Im Modul Praxis im Berufsfeld ist eine berufspraktische Tätigkeit (Berufspraktikum) bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Berufspraktikum, das einen Einblick in das Berufsfeld Bewegung und Gesundheit bieten soll, hat einen Leistungsumfang von 9 ECTS-Punkten und einen zeitlichen Umfang von insgesamt sechs Wochen; es sind nur Studienleistungen zu erbringen. Das Berufspraktikum ist in der Regel ab dem vierten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit entweder zusammenhängend oder aufgeteilt auf zwei jeweils mindestens dreiwöchige Praxisphasen abzuleisten. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Die Einzelheiten zur Durchführung dieses und der übrigen Berufspraktika regelt der Fachprüfungsausschuss; er kann die Genehmigung der Berufspraktika auf den Modulverantwortlichen/die Modulverantwortliche übertragen.

(6) In den beiden Modulen Sportwissenschaftliche Vertiefung: Bewegung und Training sowie Sportwissenschaftliche Vertiefung: Sport, Individuum und Gesellschaft ist nach eigener Wahl jeweils ein Vertiefungsseminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

(7) Der Wahlpflichtbereich mit einem Leistungsumfang von insgesamt 69 ECTS-Punkten gliedert sich in die drei Bereiche Theorie und Praxis des Sports (Absatz 8), Individuelle Schwerpunktsetzung (Absätze 9 bis 12) und Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (Absätze 13 bis 18).

(8) Im Bereich Theorie und Praxis des Sports sind nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 vier der nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu absolvieren. Nach eigener Wahl sind zwei der vier Module zu den Individualsportarten Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen oder Gymnastik/Tanz zu absolvieren. Nach eigener Wahl ist mindestens ein Modul zu einer der Spielsportarten Fußball, Handball, Basketball oder Volleyball zu absolvieren. Als viertes Modul kann nach eigener Wahl entweder ein Modul zu einer weiteren Spielsportart absolviert werden oder das Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung. Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaukurs in den Modulen der Individualsportarten und der Spielsportarten ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung des zugehörigen Grundkurses. Auf Antrag kann der Fachprüfungsausschuss zu einem Aufbaukurs auch Studierende zulassen, die die Zulassungsvoraussetzung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllen. Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports im Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaukurses in der dafür gewählten Sportart; Satz 6 gilt entsprechend.

Tabelle 2: Theorie und Praxis des Sports (14 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Theorie und Praxis Leichtathletik (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Leichtathletik	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben

Nichtamtliche Lesefassung

Aufbaukurs Leichtathletik	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Gerätturnen (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gerätturnen	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gerätturnen	Ü	2	3	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Schwimmen (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Schwimmen	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Schwimmen	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Gymnastik/Tanz (4 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Gymnastik/Tanz	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Gymnastik/Tanz	Ü	2	3	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungsprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Fußball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Fußball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Fußball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Handball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Handball	SpU	2	1	1, 3 oder 5	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Handball	Ü	2	2	2, 4 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis Basketball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Basketball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Basketball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Theorie und Praxis Volleyball (3 ECTS-Punkte)					
Grundkurs Volleyball	SpU	2	1	2 oder 4	SL: sportpraktische Aufgaben
Aufbaukurs Volleyball	Ü	2	2	3 oder 5	SL PL: sportpraktische Technik- und Spielprüfung PL: Klausur
Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung (3 ECTS-Punkte)					
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	4, 5 oder 6	SL PL: sportpraktische Technik- und Leistungs- bzw. Technik- und Spielprüfung PL: Klausur

(9) Im Bereich Individuelle Schwerpunktsetzung kann zwischen den drei Schwerpunkten Sporttherapie, Betriebliche Gesundheitsförderung sowie Leistung und Fitness gewählt werden. In dem gewählten Schwerpunkt sind insgesamt 25 ECTS-Punkte zu erwerben.

(10) Im Schwerpunkt Sporttherapie sind die nachfolgend in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Sporttherapie ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 3: Schwerpunkt Sporttherapie (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologie und physiotherapeutische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Praxis der Sporttherapie in der Orthopädie/Traumatologie	S	3	5	3	SL PL: Klausur und Lehrprobe
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Praxis der Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Praxis der Sporttherapie bei inneren, onkologischen und neurologischen Erkrankungen	S + H	2 + 1	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und Lehrprobe
Angewandte Sporttherapie (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Sporttherapie	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

(11) Im Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung sind die nachfolgend in Tabelle 4 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Gesundheitsförderung ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 4: Schwerpunkt Betriebliche Gesundheitsförderung (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prävention und Betriebliche Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Theorie und Praxis der betrieblichen Gesundheitsförderung	S	3	5	3	SL PL: Klausur und mündliche Präsentation
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologie und physiotherapeutische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Programme und Settings der Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Programme und Settings der Gesundheitsförderung	S	2	5	4	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Angewandte Gesundheitsförderung (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Gesundheitsförderung	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

(12) Im Schwerpunkt Leistung und Fitness sind die nachfolgend in Tabelle 5 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Angewandte Sportwissenschaft ist nach eigener Wahl ein Seminar aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen.

Tabelle 5: Schwerpunkt Leistung und Fitness (25 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Orthopädie/Traumatologische und krankengymnastische Befunderhebung	V + Ü	2 + 1	5	3	SL PL: Klausur
Leistung und Fitness (5 ECTS-Punkte)					
Leistung und Fitness – Angewandte Diagnostik	S + Ü	2	5	3 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Innere, onkologische und neurologische Erkrankungen: Diagnostik und Therapie (5 ECTS-Punkte)					
Innere Medizin: Klinische Diagnostik und Therapie	V	2	5	4	PL: Klausur
Bewegung und Ernährung (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Ernährung und Sporternährung	V + S	1 + 2	5	4	SL PL: Klausur
Angewandte Sportwissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Angewandte Sportwissenschaft	S	2–3	5	4, 5 oder 6	SL

Nichtamtliche Lesefassung

(13) Im Bereich Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen sind nach eigener Wahl Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 14 bis 18 zu absolvieren. Es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

Tabelle 6: Individuelle Vertiefungen und Ergänzungen (30 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Praktikum im Berufsfeld I (6 bis 18 ECTS-Punkte)					
Ergänzendes Berufspraktikum	Pr		6–18	5	SL
Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 12 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–12	5	SL
Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen (5 bis 30 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–30	5	SL
Wissenschaft und Forschung (5 bis 18 ECTS-Punkte)					
Geeignete Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	variabel	5–18	5	SL
Sportwissenschaftliches Auslandsstudium (18 bis 30 ECTS-Punkte)					
Fachspezifische Lehrveranstaltungen	variabel	variabel	18–30	5	SL

(14) Im Modul Praktikum im Berufsfeld I können ein oder mehrere weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier, acht oder zwölf Wochen und einem Leistungsumfang von 6, 12 beziehungsweise 18 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in jeweils mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Insgesamt können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit berufspraktische Tätigkeiten mit einem Leistungsumfang von bis zu 30 ECTS-Punkten bei derselben Einrichtung absolviert werden.

(15) Im Modul Fachliche Vertiefungen und Ergänzungen können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 12 ECTS-Punkten absolviert werden.

(16) Im Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen können geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Seminare, Institute und Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. Die belegbaren Lehrveranstaltungen können aus grundständigen Studiengängen folgender Fächer gewählt werden:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| – Bildungswissenschaft | – Physik |
| – Biologie | – Psychologie |
| – Informatik | – Wirtschaftswissenschaften |
| – Mathematik | |

Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss auf Antrag weitere geeignete Fächer für das Modul Fachfremde Vertiefungen und Ergänzungen zulassen.

(17) Im Modul Wissenschaft und Forschung können nach eigener Wahl geeignete Lehrveranstaltungen insbesondere aus dem Angebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, des Bernstein Center Freiburg und des University College Freiburg mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 5 und höchstens 18 ECTS-Punkten absolviert werden. Über die Eignung der Lehrveranstaltungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(18) Im Modul Sportwissenschaftliches Auslandsstudium absolviert der/die Studierende fachspezifische Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 18 und höchstens 30 ECTS-Punkten an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Voraussetzung für die Anerkennung des sportwissenschaftlichen Auslandsstudiums ist, dass der/die Studierende an einer oder mehreren ausländischen

dischen Hochschulen erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

(19) Zusätzlich sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Bereich der Heil- und Hilfsberufe oder in anderen Berufen mit Bezug zu Sport und Bewegung erworben wurden, können anerkannt und insbesondere auf die gemäß § 3 Absätze 5 und 14 sowie gemäß § 2 Absatz 3 in Anlage C dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Berufspraktika angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Studienleistungen

Studienleistungen können beispielsweise in Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen oder sportpraktischen Aufgaben bestehen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen sind unter wettkampfählichen Bedingungen stattfindende sportpraktische Technik- und Leistungsprüfungen beziehungsweise Technik- und Spielprüfungen sowie Lehrproben; die Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Klausuren haben eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(3) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in zwei der drei Module Leistung und Training, Theorie der Gesundheitsförderung sowie Anatomie und menschliche Bewegung die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem beim Prüfungsamt einzureichen. Bei empirischen

Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden.

(4) Gruppenarbeiten sind unzulässig.

§ 11 Bildung der Modulnoten

In den in § 3 Absatz 8 in Tabelle 2 dieser fachspezifischen Bestimmungen aufgeführten Modulen, in denen jeweils eine praktische und eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist, errechnet sich die Modulnote als der Durchschnitt der Noten beider Prüfungsleistungen. Hierbei wird außer im Modul Theorie und Praxis des Sports – Vertiefung, in dem beide Prüfungsleistungen gleich gewichtet werden, die praktische Prüfungsleistung jeweils zweifach gewichtet und die schriftliche Prüfungsleistung einfach.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit doppelt und die übrigen Modulnoten einfach gewichtet werden.

Anlage C. Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit

§ 1 Studienumfang

Im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung von frei wählbaren Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) sind in der Regel 12, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 jedoch mindestens 8 ECTS-Punkte zu erwerben (sogenannte externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.

(2) Durch die erfolgreiche Absolvierung von einem oder mehreren Modulen aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrangebot des Instituts für Sport und Sportwissenschaft können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 Module grundsätzlich bis zu 8 ECTS-Punkte erworben werden (sogenannte interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen). Das Modul Praktikum im Berufsfeld II kann mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden, wenn kein weiteres Modul aus dem Bereich Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen absolviert wird.

Interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Praktikum im Berufsfeld II	Pr	6 oder 12	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport		2, 4, 6 oder 8	4, 5 oder 6	SL
Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung		2, 4, 6 oder 8	4, 5 oder 6	SL
Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports		4 oder 6	4, 5 oder 6	SL
Studienprojekt		2 bis 8	5 oder 6	SL
Eventorganisation		2 bis 6	2, 3, 4, 5 oder 6	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; SL = Studienleistung

(3) Im Modul Praktikum im Berufsfeld II können ein oder zwei weitere Berufspraktika mit einem zeitlichen Umfang von vier oder acht Wochen und einem Leistungsumfang von 6 beziehungsweise 12 ECTS-Punkten bei geeigneten öffentlichen oder privaten Sport- und Gesundheitseinrichtungen absolviert werden. Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend oder aufgeteilt in zwei mindestens vierwöchige Abschnitte absolviert werden. Vor der Ableistung des Berufspraktikums hat der/die Studierende hierfür die Genehmigung des Fachprüfungsausschusses einzuholen. Voraussetzung für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

(4) In den Modulen Kursangebot für den Allgemeinen Hochschulsport und Kursangebot zur betrieblichen Gesundheitsförderung konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein entsprechendes Kursangebot im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Kursangebots werden 4 ECTS-Punkte vergeben. Für die Wiederholung des Kursangebots werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben. Für eine Hospitation in einem Kurs im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität, die auch unabhängig von der Konzeption und Durchführung eines Kursangebots absolviert werden kann, werden ebenfalls 2 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Im Modul Tutorat zu Theorie und Praxis des Sports konzipiert der/die Studierende in Abstimmung mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin ein Tutorat für Studierende des Instituts für Sport und Sportwissenschaft und führt dieses anschließend eigenständig durch. Für die Konzeption und die einmalige Durchführung des Tutorats werden 4 ECTS-Punkte vergeben. Für die Wiederholung des Tutorats werden weitere 2 ECTS-Punkte vergeben.

(6) Im Modul Studienprojekt, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 8 ECTS-Punkten hat, bearbeitet der/die Studierende entweder eine selbst gewählte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich der Sportwissenschaft oder er/sie arbeitet an einem wissenschaftlichen Projekt am Institut für Sport und Sportwissenschaft mit. Die Wahl des Studienprojekts bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Mit Zustimmung des/der Modulverantwortlichen kann die Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt auch außerhalb des Instituts für Sport und Sportwissenschaft erfolgen. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulverantwortlichen bestimmt.

(7) Im Modul Eventorganisation, das einen Leistungsumfang von mindestens 2 und höchstens 6 ECTS-Punkten hat, arbeitet der/die Studierende bei der Organisation oder Durchführung einer Sportveranstaltung oder einer Veranstaltung im Bereich Bewegung und Gesundheit mit. Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung des/der Modulverantwortlichen. Der Umfang der zu vergebenden ECTS-Punkte bemisst sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand des/der Studierenden und wird von dem/der Modulverantwortlichen bestimmt.

(8) Darüber hinaus kann der Fachprüfungsausschuss weitere geeignete Lehrangebote für den Bereich der internen Berufsfeldorientierten Kompetenzen zulassen; die entsprechenden Module, in denen nur Studienleistungen zu erbringen sind, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.